

## **Ergänzende Bedingungen des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau**

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von  
Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem  
Niederspannungsnetz  
(Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)

Gültig ab 01.11.2014

In Ergänzung zur Strom GVV gelten die folgenden Bedingungen des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau.

### **I. Rechnungslegung und Verzugskosten**

1. Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) monatlich zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau behält sich vor, jederzeit die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern, wobei der Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht wesentlich überschreiten wird. Im Fall von Änderungen erfolgt eine gesonderte Information des Kunden.
2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag einer Rechnung trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für den Forderungseinzug und die Abschaltung/Wiederherstellung die Kosten in Höhe des Aufwands zu zahlen.

Die Kosten können auch pauschal berechnet werden und zwar:

- Mahnkosten gestaffelt nach der Höhe des anzumahnenden Betrages gemäß Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz und der hierzu erlassenen Kostenordnung (LVwVGKostO) in der jeweils gültigen Fassung \*)
- Forderungseinzug vor Ort: pauschal 60,00 € (brutto)
- Abschaltung/Wiederinbetriebnahme: je pauschal 60,00 € (brutto)
- zzgl. Fahrtkostenpauschale je pauschal 10,00 € (brutto)

Die mit \*) gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### **II. Art der Zahlung**

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
  - a) Lastschriftverfahren bzw. SEPA-Lastschriftmandat: Im Rahmen des Lastschriftverfahrens bzw. des SEPA-Lastschriftmandats hat der Kunde die Möglichkeit die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Verbandsgemeindekasse Bruchmühlbach-Miesau von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter der Verbandsgemeindekasse Bruchmühlbach-Miesau eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.
  - b) Überweisung: Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Verbandsgemeindekasse Bruchmühlbach-Miesau fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf

dem Konto der Verbandsgemeindekasse Bruchmühlbach-Miesau, zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

2. Bareinzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau behält sich in diesem Fall vor, ein gesondertes Bearbeitungsentgelt zu verlangen.
3. Das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau behält sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

### **III. Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht des Kunden für Stromlieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

### **IV. Haftung**

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs. 3 S.1 Strom GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
2. Soweit das Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haften und dabei Verschulden des Elektrizitätswerkes Bruchmühlbach-Miesau vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregeln des §18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) entsprechend.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Ergänzende Bedingung tritt ab dem 01.11.2014 in Kraft.

Bruchmühlbach-Miesau den 27. Oktober 2014

gez.  
Holz, Bürgermeister